



Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

6166/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0384(COD)**

**CODEC 293
EF 32
ECOFIN 123**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für
Finanzinstrumente (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. November 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank wurde konsultiert und sieht keine Notwendigkeit, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen².
3. Das Europäische Parlament hat am 16. Januar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 14368/21 + ADD 1-3.

² ABl. C 286 vom 27.7.2022, S. 17.

³ Dok. 5415/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 62/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
